



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2008

## **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

### **A. Problem**

Grundsätzlich hat das Hessische Lehrerbildungsgesetz die Grundlage für mehr Qualität und Leistungsorientierung in der Lehrerausbildung geschaffen. Dennoch haben die Reformen der Lehrerbildung insbesondere in der zweiten Ausbildungsphase aufgrund der Umstellung der Einstellungstermine und der Einführung der modularisierten Form des Vorbereitungsdienstes zu Problemen in der Praxis geführt. Die geänderten Einstellungstermine haben sich als unpraktikabel erwiesen. Die Umstellung des Vorbereitungsdienstes auf die Modulstruktur hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst geführt, da die Anzahl der Module zu hoch, die einzelnen Module zum Teil überfrachtet und nicht aufeinander abgestimmt sind. Dies wirkt sich auf die Qualität der Ausbildung der angehenden Lehrkräfte nachteilig aus.

### **B. Lösung**

Mit diesem Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes werden die mit der Reform der Lehrerbildung im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen in der Praxis aufgetretenen Probleme in der zweiten Ausbildungsphase behoben. Die hohe Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird zurückgeführt, damit ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsangebot entsteht.

### **C. Befristung**

Das Gesetz ist bereits bis 31. Dezember 2009 befristet.

### **D. Alternativen**

Keine.

### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

### **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die pädagogische Ausbildung dauert 24 Monate. Sie beginnt zum jeweils 1. Mai oder 1. November eines Jahres. Sie gliedert sich wie folgt:

    1. die Einführungsphase (3 Monate),
    2. drei Hauptsemester zu je 6 Monaten und
    3. die Prüfungsphase (3 Monate)."
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die pädagogische Ausbildung wird inhaltlich und organisatorisch in bewerteten Modulen und nicht bewerteten Modulen und Ausbildungsbereichen strukturiert. Die bewerteten Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Ausbildungsinhalten des Vorbereitungsdienstes gewährleisten. Sie bestehen aus inhaltlich verbundenen Ausbildungsinhalten und sollen Hilfen für die Unterrichtspraxis und die Arbeit an einer Schule geben und dazu anleiten, diese Praxis und die Theorie in ihrer Verknüpfung zu reflektieren. Zur pädagogischen Ausbildung gehören für jedes Fach und jede Fachrichtung mehrere in Module integrierte Unterrichtsbesuche, die die Kontinuität der Beratung und den Prozesscharakter der Ausbildung sichern helfen. Die nicht bewerteten Module und Ausbildungsbereiche folgen Erfordernissen und dienen der Profilbildung an den Studienseminaren."
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Arbeitsplanungen der Studienseminare beschreiben im Rahmen der Vorgaben der Rechtsverordnung die Gestaltung der Module und Ausbildungsbereiche nach Inhalten, Zielen, Methoden, Arbeitsaufwand und Leistungspunkten."
2. In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Ausbildungsschulen tragen eine besondere Verantwortung."
3. In § 40 erhält die Nr. 5 folgende Fassung:

"5. zur lehramtsbezogenen landeseinheitlichen Beschreibung der Module nach § 38 Abs. 2, die in die Bewertungen des Ausbildungsstandes nach § 49 Abs. 2 eingehen,".
4. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) in Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Nicht ausreichende unterrichtspraktische Leistungen können nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden."
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Lernprozess" durch das Wort "Ausbildungsprozess" ersetzt.

- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Die für die jeweiligen bewerteten Module zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die Einzelleistungen nach Abs. 1. Für die Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich."
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Ein mit weniger als 4 Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden."
- e) Als neuer Abs. 6 wird angefügt:
- "(6) Die schriftliche Arbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltenen oder durch ein Thema bestimmten pädagogischen Aspekte, auch mit ihren Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht, zu erfassen und aufgrund erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen einen Vorschlag für die pädagogische Problemlösung zu erarbeiten."
5. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfasst
1. die unterrichtspraktische Prüfung und
  2. die mündliche Prüfung."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "in der Regel nicht an der Ausbildung der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligten" gestrichen.
- bb) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- "In der Regel sollen zwei der Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht an der Ausbildung des Prüflings beteiligt gewesen sein."
- cc) In Abs. 2 Satz 5 (neu) wird das Wort "grundsätzlich" durch die Worte "in der Regel" ersetzt.
6. § 46 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 49 Abs. 2 werden die Worte "neun Pflichtmodulen und drei Wahlpflichtmodulen" durch die Worte "zehn Modulen oder deren Entsprechung" ersetzt.
8. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes mit 50 vom Hundert, der schriftlichen Arbeit mit 10 vom Hundert, der mündlichen Prüfung mit 10 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 20 vom Hundert und der Begutachtung der Leistungen im Unterricht und in den anderen Tätigkeiten an der Ausbildungsschule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter - nach Anhörung der Mentorinnen und Mentoren - mit 10 vom Hundert."
- b) In Abs. 5 wird das Wort "Wahlpflichtmodul" durch das Wort "Modul" ersetzt.
9. In § 53 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Pflichtmodul" durch die Worte "bewertetes Modul" und das Wort "null" durch die Worte "weniger als vier" ersetzt.

10. In § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird vor das Wort "Teilnahme" das Wort "erfolgreiche" eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

#### Allgemeines:

Die modulare Struktur des Vorbereitungsdienstes muss derart gestaltet werden, dass die erhebliche Mehrbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zurückgeführt wird. Auch die neuen Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst haben sich in der Praxis als Fehler erwiesen und müssen zurückgenommen werden. Sie führen zu längeren Wartezeiten zwischen Studium und Vorbereitungsdienst. Auch sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bereits nach drei Monaten in der Lage, eigenverantwortet zu unterrichten. Dafür können sie dann in der Prüfungsphase vom eigenverantworteten Unterricht freigestellt werden, ohne dass sie kürzer als zurzeit 18 Monate eigenverantwortet unterrichten. In der Prüfungsphase sollen sich die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf ihre Prüfungsanforderungen, das Beenden der schriftlichen Arbeit und die Vorbereitung der Zweiten Staatsprüfung konzentrieren können.

Hessen hat von allen Bundesländern den höchsten Anteil an eigenverantwortetem Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Der eigenverantwortete Unterricht muss auf das Niveau anderer vergleichbarer Bundesländer zurückgeführt werden, damit die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nicht überlastet werden und die Qualität der Ausbildung und des Ausbildungsunterrichts erhöht wird.

Die modulare Struktur des Vorbereitungsdienstes muss nachgebessert werden. Die kleinteilige Unterscheidung von bewerteten und nicht bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wird abgeschafft. Zukünftig soll nur noch eine Unterscheidung von bewerteten und nicht bewerteten Modulen vorgenommen werden. Damit entstehen mehr Klarheit und mehr Spielraum für die Studienseminare, die somit selbst entscheiden können, wo sie eine Wahlmöglichkeit einräumen.

Über die Module hinaus sollen auch Ausbildungsbereiche, die nicht modular, sondern nach den Erfordernissen der zu vermittelnden Kompetenzen organisiert sein müssen (z.B. kollegiale Beratung), stärker im Vorbereitungsdienst Beachtung finden und in die Bewertung mit einfließen.

#### Im Einzelnen:

Zu Art. 1:

Nr. 1:

Die Einstellungstermine werden aus Gründen der Praktikabilität wieder auf den alten Stand zurückgesetzt. Aufgrund der Terminprobleme der hessischen Hochschulen und aufgrund der besseren Gliederbarkeit des Vorbereitungsdienstes erfolgt eine Rückkehr zum 1. Mai und zum 1. November eines jeden Jahres.

Die Semestereinteilung wird entsprechend angepasst. Sie erhält eine neue Aufteilung: In der dreimonatigen Einführungsphase soll der Umfang der Hospitationen und des angeleiteten Unterrichts acht Wochenstunden betragen. Im ersten Hauptsemester soll der Ausbildungsunterricht elf Wochenstunden, abzuleisten in sechs bis sieben Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und vier bis fünf Wochenstunden Hospitationen und angeleitetem Unterricht, betragen. Im zweiten und dritten Hauptsemester soll der Umfang des Ausbildungsunterrichts entsprechend 13 Wochenstunden, abzuleisten in acht bis neun Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht und vier bis fünf Wochenstunden Hospitationen und angeleitetem Unterricht, betragen.

In der dreimonatigen Prüfungsphase bis zum Zweiten Staatsexamen soll der Ausbildungsumfang in regelmäßigem Unterricht in den für die Prüfungslehrgängen vorgesehenen Lerngruppen bestehen.

Pflicht- und Wahlmodule werden durch bewertete und unbewertete Module ersetzt und durch Ausbildungsbereiche ergänzt. Der Umfang der Module muss insgesamt reduziert werden. So sollen zukünftig auf bewertete Module 600 Zeitstunden entfallen und auf nicht bewertete Module und Ausbildungsbereiche 300 Zeitstunden, damit die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf ein verträgliches Niveau gesenkt wird. Für die schriftliche Arbeit und die Zweite Staatsprüfung - Lehrproben und mündliche Prüfung - werden insgesamt 180 Arbeitsstunden vorgesehen.

Damit die Studienseminare über die notwendigen Gestaltungsfreiräume verfügen und damit eine Profilbildung ermöglicht wird, sollen sie 180 von 1.080 Stunden Ausbildungszeit in zwei Jahren zur eigenständigen Gestaltung je nach Erfordernissen und Möglichkeiten zur Verfügung nach Beschluss des Seminarrats erhalten.

Die Entwicklung von Leistungsnachweisen entfällt als Aufgabe der Studienseminare, sie gehört zu den Aufgaben des Amtes für Lehrerbildung.

Die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist entsprechend anzupassen.

Nr. 2:

Die Studienseminare sollen diese Verantwortung der Ausbildungsschule einfordern können - z.B. die Freistellung von Mentorinnen bzw. Mentoren bei Unterrichtsbesuchen.

Nr. 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Nr. 4:

Die Leistungsbewertung muss über die Module hinaus auch den praktischen Unterricht berücksichtigen. Mangelhafte Unterrichtsleistung soll nicht durch Mitarbeit in Modulveranstaltungen, Referaten oder durch die Wahrnehmung vieler Sonderaufgaben an der Schule kompensiert werden können.

Die schriftliche Arbeit entfällt als Teil der Zweiten Staatsprüfung, weil das Anfertigen solcher Arbeiten nicht zum Kerngeschäft von Lehrkräften gehört. Eine schlechte Bewertung der schriftlichen Arbeit soll nicht automatisch zum Nichtbestehen bzw. zu Wiederholungsprüfungen der Zweiten Staatsprüfung führen. Die schriftliche Arbeit wird jedoch als benoteter Bestandteil des Vorbereitungsdienstes beibehalten. Sie dient schließlich dem schriftlichen Nachweis der Kompetenz in den Bereichen Analyse von erzieherischen und unterrichtlichen Aspekten, Planung von erzieherischen und unterrichtlichen Maßnahmen unter Einbezug von Alternativen, Vergleich von Theorie und Praxis und begründeten Schlussfolgerungen für die Weiterarbeit. Lehrkräfte sollten schließlich Aspekte ihres Berufsfeldes schriftlich differenziert darstellen können.

Nr. 5:

Die schriftliche Arbeit entfällt als Teil der Zweiten Staatsprüfung.

Die Besetzung des Prüfungsausschusses wird flexibler gestaltet. Der Spielraum für die Organisation der Prüfung wird erweitert, ohne ihr den Charakter einer "Fremdprüfung" zu nehmen. Denn auch ein nicht beteiligtes Mitglied der Schulleitung kann so eines der beiden nicht beteiligten Mitglieder sein.

Es handelt sich um eine Anpassung bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Grundschulbereich, da insbesondere an den Grundschulen die Zahl der männlichen Lehrkräfte so gering ist, dass es teilweise nicht möglich ist, die Prüfungsausschüsse mit Mitgliedern beider Geschlechter zu besetzen.

Nr. 6:

Die schriftliche Arbeit entfällt als Teil der Zweiten Staatsprüfung.

Nr. 7:

Die Anzahl der bewerteten Module wird auf zehn oder eine entsprechende Zahl mit demselben Arbeitsumfang begrenzt, um die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf ein verträgliches Maß zurückzuführen. Damit einhergehen soll ein Verzicht auf eine Bewertung im ersten Ausbildungsjahr zur Entlastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für mehr Raum zur Rollenfindung. Für den Grund-, Haupt-, Real und Sonderschulbereich ist die Aufteilung der Module entsprechend deren Erfordernissen - z.B. einer Ausbildung in drei Fächern für die Grundschule - anzupassen. Die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes ist entsprechend anzupassen.

Nr. 8:

Neben den außerunterrichtlichen sollen die unterrichtlichen Kompetenzen ein größeres Gewicht erhalten und in die Gesamtnote mit einfließen. Minderleistungen im Unterrichten können nicht durch nicht-unterrichtliche Leistungen ausgeglichen werden.

Nr. 9:

Null Punkte kommen in der Praxis äußerst selten vor. Wenn ein Modul auch in der Wiederholung nur mit "mangelhaft" beurteilt werden kann, ist eine Entlassung auszusprechen.

Nr. 10:

Die Änderung entspricht der tatsächlichen Praxis.

Zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 27. Mai 2008

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Hahn**